

**Stellungnahme des Bundesrates**  
zum  
**“Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV  
(GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)“**

vom 15.12.2006

(Drucksache 755/06 – Beschluss)

(hier die Zusammenstellung der beiden Änderungsanträge, die die Palliativversorgung betreffen)

**13. Dem § 37b (Spezialisierte ambulante Palliativversorgung) Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:**

„Die Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung arbeiten mit den ambulanten Hospizdiensten und den stationären Hospizen (§ 39a) sowie den Anbietern weiterer Begleitleistungen, insbesondere aus den Berufsfeldern Sozialarbeit, Seelsorge, Psychologie und Physiotherapie, integrativ zusammen.“

Begründung:

Es ist entscheidend, dass die spezialisierte ambulante Palliativversorgung als integrative und multiprofessionelle Leistung erbracht wird. Unter dem Begriff „Begleitleistungen“ sind insbesondere weitere therapeutische, psychosoziale und seelsorgerlich-spirituelle Angebote zusammengefasst. Die Änderung greift einen entsprechenden Vorschlag aus der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz (BAG Hospiz) zum Entwurf des GKV-WSG auf.

**98. Artikel 34 (Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung) ist zu streichen**

Begründung:

Sollte die Weitergabe von Betäubungsmitteln im Sinne des Entwurfs des GKV-WSG geregelt werden, so müsste es zu weiteren Änderungen des Betäubungsmittelrechts, hier insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes, kommen.

Der Kern des Betäubungsmittelrechts ist die lückenlose Verfolgbarkeit der Betäubungsmittel. Mit der Anfügung des Absatzes 4 ist diese Verfolgbarkeit nicht mehr gegeben. Weitergehende Änderungen des Betäubungsmittelrechts sind erforderlich. Da diese Änderungen nicht vorgesehen sind, kann die Vorschrift nicht wirksam werden.

Die Regelung führt zu Verringerung der Arzneimittelsicherheit bei fehlendem Einspareffekt. Betäubungsmittel sind hochwirksame Arzneimittel, deren Qualität kritisch für das Wohl der auf sie angewiesenen Menschen ist. Unter den Bedingungen einer längerfristigen Lagerung in Heimen und Hospizen kann deren ordnungsgemäße Qualität nicht sicher gewährleistet werden. Das in Bezug auf das Gesamtvolumen an verschriebenen Arzneimitteln äußerst geringe Einsparvolumen sollte nicht das Recht des Patienten auf effektive und sichere Versorgung mit Arzneimitteln, hier insbesondere im Sinne einer Linderung seiner Schmerzen, in Frage stellen. Daher ist die Regelung abzulehnen.